

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

6. Jahrgang

Staßfurt, 01.12.2016

Nummer 8

INHALT

- | | |
|---|-----------|
| 1. Zweite Änderung der Abwasser-
beseitigungssatzung | 2 |
| 2. Erste Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Herstellung der zentralen
Schmutzwasserentsorgung Gebiet I | 5 |
| 3. Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Herstellung der zentralen
Schmutzwasserentsorgung Gebiet II | 7 |
| 4. Sitzung der Verbandsversammlung | 9 |
| 5. Sonstiges | 10 |

1. Zweite Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

2. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 29.11.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.7 für den Salzlandkreis vom 21.02.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV „Bode-Wipper“ vom 10.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

b) Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

c) Abs. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

d) Abs. 1 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen“

e) Abs. 1 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen“

f) Abs. 1 f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dies Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen“

g) Abs. 1 g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Grundstücke
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winingen

als öffentliche Einrichtungen.

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sollten Grundstücke nicht im Grundbuch eingetragen sein (insbesondere sogenannte buchungsfreie Straßengrundstücke), gelten die Regelungen für Grundstücke entsprechend.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücksgrenze“ die Worte „bzw. für die Straßenoberflächenentwässerung der Abzweig vom Hauptkanal bis zum Straßeneinlauf“ eingefügt.

c) In Absatz 10 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundstücksgrenze“ die Worte bzw. für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßeneinlauf“ eingefügt.

d) In Absatz 13 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Anschlussberechtigt für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Träger der Straßenbaulast.“

3. In § 5 II Satz 1 werden hinter dem Wort „Grundstückseigentümer“ die Worte „bzw. dem Straßenbaulastträger“ eingefügt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.11.2016



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung Gebiet I

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**

- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 22.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 24.03.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der:

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“ nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung).“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.11.2016



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



3. Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung Gebiet II

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 24.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2015), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**

- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 01.09.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des WAZV "Bode-Wipper" vom 14.09.2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der:

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) ohne die in der Anlage 2 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben“

2. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung in der:

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) ohne die in der Anlage 2 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winnigen

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung).“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke

- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.11.2016



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



4. Sitzung der Verbandsversammlung

am **Dienstag, dem 13. Dezember 2016** findet um **16:30 Uhr** am Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) die Sitzung der Verbandsversammlung 06/2016 statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Geplante Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Vorstellung und Beratung zum Gesamtwirtschaftsplan 2017
8. Beschluss 30/2016 über den Gesamtwirtschaftsplan 2017
9. Beschluss 31/2016 über die Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2017
10. Beschluss 32/2016 über den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2017
11. Beschluss 33/2016 über den Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017
12. Beschluss 34/2016 über die Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser Gebührensgebiet II
13. Vorstellung der Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser Gebiet II
14. Beschluss 35/2016 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Gebühren der zentralen Abwasserbeseitigung Gebiet II
15. Beschluss 36/2016 zur zweiten Änderung der zentralen Abwassergebührensatzung Gebiet II
16. Beschluss 37/2016 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung Gebiet II
17. Beschluss 38/2016 zur vierten Änderung der dezentralen Abwassergebührensatzung

18. Beratung und Beschluss 39/2016 – Zweckvereinbarung mit der Stadt Hecklingen zur kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung Flughafen Cochstedt
19. Beratung und Beschluss 40/2016 – Einleitvertrag Flughafen Cochstedt
20. Mitteilungen und Anfragen
21. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

22. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
23. Mitteilungen und Anfragen
24. Schließung der Sitzung der Verbandsversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kaufmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. Sonstiges

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (WAZV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit 6 Städten und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Er versorgt ca. 50.000 Einwohner sowie Gewerbe und Industrie mit Trinkwasser, ist für die Abwasserentsorgung von 53.000 Einwohnern und im Rahmen einer Zweckvereinbarung für die Niederschlagswasserbeseitigung von ca. 20.000 Einwohnern in 2 Städten zuständig.

Wir suchen spätestens zum 01.02.2017, zunächst als Krankheitsvertretung befristet bis **31.12.2017**, eine/n

Anlagenmechaniker / -in für Rohrsystemtechnik oder gleichwertig

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Neuverlegung und Reparatur von Trinkwasserversorgungsleitungen mit und ohne Erdarbeiten
- Betrieb, Installation und Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen (Hochbehältern, Wassertürmen und Druckerhöhungen)
- Kleinstreparaturen von Trinkwasserhausanschlüssen (Kundenkontakt)
- Kontrollablesungen und Stilllegungen
- Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Wechseln von Wasserzählern

Ihr Profil:

- Berufserfahrung im Tief- und Rohrleitungsbau
- Führerschein Klasse B und CE
- Baumaschinenausbildung

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem komplexen Aufgabengebiet. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist angestrebt. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Bei gleicher Leistung und Qualifikation werden Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sowie Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Passbild, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) richten Sie bitte bis **zum 14.12.1016** an den

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
z.H. des Verbandsgeschäftsführers – persönlich –
Am Schütz 2
39418 Staßfurt**

Zur Kosteneinsparung haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Bewerbung per E-Mail einzureichen. Diese senden Sie bitte an **bewerbung@bode-wipper.de**. Die Onlinebewerbung sollte eine Größe von 5 MB nicht überschreiten.

Bewerbungsunterlagen, die auf dem Postwege zugeschickt werden, werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern/innen nach Ablauf von 6 Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer